OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653833/3/JP

Datum:
Linz, 7. Mai 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A__, vertreten durch die B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 8. April 2026, GZ: BHBRVERK-2026-78414/11-Kw, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 8. April 2026, GZ: BHBRVERK-2026-78414/11-Kw, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Braunau zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde vom 11. Juli 2025, GZ: 25/299590, wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen A und B bis 9. September 2026 befristet. Weiters wurde die Auflage erteilt, dass der Beschwerdeführer in sechs Monaten, gerechnet ab dem 9. Juli 2025 (bis spätestens 9. Jänner 2026), eine Haarprobe auf THC und THC-COOH bei der belangten Behörde abzugeben habe. Außerdem wurde eine Nachuntersuchung durch den Amtsarzt in einem Jahr mit aktueller Haaranalyse auf THC und THC-COOH angeordnet.

1.2. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 8. April 2026 wurde dem Beschwerdeführer - den Mandatsbescheid vom 11. März 2026 nach rechtzeitiger Vorstellung vollinhaltlich bestätigend - die Lenkberechtigung im gesamten Berechtigungsumfang mangels gesundheitlicher Eignung, gerechnet ab 18. Februar 2026 (richtig wohl 18. März 2026, dem Tag der Zustellung des Mandatsbescheides), wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung entzogen. Außerdem wurde einer gegen diesen Bescheid eingebrachten Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt. Begründend wurde auf das Ergebnis der mit 24. Februar 2026 datierten Haaranalyse (Probeentnahme am 8. Jänner 2026), die eine THC-Konzentration von 0,79 ng/mg sowie eine THC-COOH-Konzentration von 2,2 ng/mg zeigte, sowie auf das amtsärztliche Gutachten vom 3. März 2026 verwiesen.

1.3. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin wird zusammengefasst geltend gemacht, dass die Haaranalytik die Feststellung, dass der Beschwerdeführer häufiger THC-Produkte konsumiert habe, nicht trage und selbst wenn man davon ausgehen würde, zunächst zwingend mit einem Aufforderungsbescheid vorzugehen wäre. Die Vorgehensweise der Behörde, die Lenkberechtigung mit sofortiger Wirkung wegen gesundheitlicher Nichteignung zu entziehen, sei unvertretbar rechtswidrig.

1.4. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde mit Schreiben vom 30. April 2026 unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt, aus welchem sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt. Mit Telefonat vom 4. Mai 2026 wurde die belangte Behörde vom Gericht darum ersucht, weitere Unterlagen, auf die sich der Bescheid stützt, insbesondere eine eventuell vorliegende psychiatrische Stellungnahme zur gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen, vorzulegen. Die belangte Behörde übermittelte daraufhin die fachärztliche psychiatrische Stellungnahme vom 2. Juni 2025 sowie eine verkehrspsychologische Stellungnahme vom 5. Juni 2025. Außerdem übermittelte die belangte Behörde den bereits im Akt aufliegenden Befristungsbescheid vom 11. Juli 2025 und das amtsärztliche Gutachten vom 3. März 2026.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde vom 11. Juli 2025, GZ: 25/299590, wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen A und B bis 9. September 2026 befristet. Weiters wurde die Auflage erteilt, dass der Beschwerdeführer in sechs Monaten, gerechnet ab dem 9. Juli 2025 (bis spätestens 9. Jänner 2026), eine Haarprobe auf THC und THC-COOH bei der belangten Behörde abzugeben habe. Außerdem wurde eine Nachuntersuchung durch den Amtsarzt in einem Jahr mit aktueller Haaranalyse auf THC und THC–COOH angeordnet.

Am 8. Jänner 2026 wurde dem Beschwerdeführer daher erstmalig vom Sanitätsdienst der belangten Behörde eine Haarprobe für die angeordnete Haaranalyse entnommen. Das Ergebnis der mit 24. Februar 2026 datierten Haaranalyse zeigte eine THC-Konzentration von 0,79 ng/mg sowie eine THC-COOH-Konzentration von 2,2 ng/mg. Die Konzentration der THC-Carbonsäure (THC-COOH) lag damit laut Gutachten im Vergleich zu anderen Fällen im mittleren Bereich und wäre mit einer häufigeren Aufnahme von berauschungsrelevanten THC-haltigen Produkten vereinbar.

Aufgrund dieses Ergebnisses der Haaranalyse wurde vom zuständigen Amtsarzt ohne weitere Untersuchung des Beschwerdeführers am 3. März 2026 ein neuerliches Gutachten nach § 8 FSG erlassen, welches im Ergebnis auf „nicht geeignet“ zum Lenken von Kraftfahrzeugen lautet.
Sein Gutachten begründet der Amtsarzt wie folgt:
„Herr A__ hatte eine befristete bedingte gesundheitliche Eignung aufgrund des amtsärztlichen Gutachtens vom 9.7.2025 für ein Jahr. Die erste auflagemäßige

Haarprobenanalyse mit dem Probenahmedatum vom 08.01.2026 ist mit einer THC–Konzentration von 0,79 ng/mg bei einem Cut-Off-Wert von 0,02 ng/mg und THC–Carbonsäure mit einer Konzentration von 2,2 ng/mg bei einem Cut-Off-Wert von 0,2 ng/mg auffällig. Das liegt in dem mittleren Bereich und wäre mit einer häufigeren Aufnahme von berauschungsrelevanten THC-haltigen Produkten vereinbar. Der überprüfte Zeitraum umfasste fünf Monate, da die Haarlänge nur fünf Zentimeter statt der angeforderten sechs Zentimeter Haarlänge betrug. Nachschleif von oder vor dem Deliktszeitpunkt ist völlig ausgeschlossen.
Dies ist ein eindeutiger Beleg für fortgesetzten Cannabiskonsum und Herr A__ ist nicht mehr zum Lenken eines Kfz geeignet.
Die Voraussetzungen des Erreichen der gesundheitlichen Eignung angesichts der Komplexität des medizinischen Hintergrund seines fortgesetzten Cannabiskonsums sind ebenso umfangreich.
Er hat einen Dauerkonsum von Cannabis mindestens über 14 Jahre und mit dem noch vulnerablen Alter von aaa Jahren für den Dauerschaden begonnen. Es gibt einen Arztbrief vom Jahre 2022, er hat eine MRT-bestätigte supratentorielle white matter lesion, welches ein radiologischer Hinweis auf einen Dauerschaden von dem Gehirn. Es hat mehrere plausible Ursachen wie hoher Blutdruck trotz Behandlung und Dauerkonsum von Cannabis und Multiple Sklerose. Bis dato liegt keine neurologische Abklärung vor. Die radiologischen Schadenszeichen bei der MRT-Untersuchung können der klinischen Symptomatik Jahren vorangehen.
Diese medizinischen Fakten stellen einen Verdacht auf Dauerschaden des Gehirns durch andauernden Cannabiskonsum und eventuell durchgehenden hohen Blutdruck oder Multiple Sklerose und eine neurologische fachärztliche Abklärung fehlt immer noch, ob es ein vorübergehendes oder Residualschaden ist und in welchem Umfang.
Weiterhin steht der THC-Konsum ohne Selbstkontrolle bei den seriellen amtsärztlichen Feststellungen der gesundheitlichen Nicht-Eignung die verkehrspsychiatrische Eignung in dem Raum. Es ist wiederum eine Episode entdeckt worden, in welcher Herr A__ regelmäßig THC konsumiert, obwohl er wusste, sein Konsumverhalten wird kontrolliert. Die Frage stellt sich wiederum psychiatrisch bei dem Rückfall ins THC-Konsum, wie und unter welchen Umständen kann er die verkehrspsychiatrische Eignung erreichen?
Für das Erreichen der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kfz in der Gruppe 1 sind also erneute psychiatrische Begutachtung und eine neurologische Begutachtung unbedingt sinnvoll und sie sind zwingend notwendig.“

Weiters befindet sich im Akt im Anhang an das amtsärztliche Gutachten vom 3. März 2026 ein Ersuchen um Stellungnahme vom 2. März 2026 an einen Facharzt/eine Fachärztin für Psychiatrie zur gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen, in dem als Zuweisungsgrund etwas zusammengefasst eben jene Begründung des amtsärztlichen Gutachtens angeführt wird.
Eine aktuelle fachärztliche Stellungnahme findet sich im Akt jedoch nicht.

Auf Basis des amtsärztlichen Gutachtens vom 3. März 2026 erließ die belangte Behörde den Mandatsbescheid vom 11. März 2026 und in Folge den nunmehr angefochtenen Bescheid vom 8. April 2026, mit dem dem Beschwerdeführer die

Lenkberechtigung im gesamten Berechtigungsumfang wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung entzogen wurde.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. § 3 Abs. 1 Führerscheingesetz (FSG) normiert:
„Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein."

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich
1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

Gemäß § 14 Abs. 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht soweit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die Alkohol, Sucht- oder Arzneimittel abhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Gemäß § 2 Abs. 4 FSG-GV darf bei der Erstellung des ärztlichen Gutachtens keine fachärztliche oder verkehrspsychologische Stellungnahme miteinbezogen werden, die älter als sechs Monate ist. Aktenkundige Vorbefunde sind jedoch heranzuziehen, um einen etwaigen Krankheitsverlauf beurteilen zu können. Zu diesem Zweck hat die Behörde dem Sachverständigen bei Nachuntersuchungen in diese Vorbefunde Einsicht zu gewähren.

Gemäß § 13 Abs. 1 FSG-GV gelten Personen als ausreichend frei von psychischen Krankheiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt.

§ 12 FSG-GV lautet:
„(1) Personen, die an einer schweren Erkrankung des Nervensystems leiden, darf eine Lenkberechtigung nur erteilt oder belassen werden, wenn die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen auch durch eine fachärztliche Stellungnahme bestätigt wird.
(2) Störungen des Nervensystems, die auf Erkrankungen, Verletzungen oder Operationen des zentralen oder peripheren Nervensystems zurückzuführen sind, sich in motorischen, sensiblen, sensorischen, trophischen und/oder neuropsychiatrischen oder neuropsychologischen Symptomen äußern und das Gleichgewicht und die Koordinierung stören, sind im Hinblick auf ihre kraftfahrspezifische Funktionsbeeinträchtigung und Prognose zu beurteilen. Bei Gefahr einer Verschlechterung kann die Lenkberechtigung nur unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen und amtsärztlicher Nachuntersuchungen erteilt oder belassen werden.“

3.2. Aus den Bestimmungen des § 14 Abs. 1 und Abs. 5 FSG-GV, ergibt sich, dass Personen, die nachgewiesen alkoholabhängig sind oder den Konsum von Alkohol nicht soweit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, grundsätzlich (mit Ausnahme der Fälle des § 14 Abs. 4 FSG-GV) nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen sind. Besteht der Verdacht einer Alkoholabhängigkeit oder eines gehäuften Missbrauches aktuell

oder in der Vergangenheit, ist eine fachärztliche (psychiatrische) Stellungnahme erforderlich.

Ebenso ergibt sich aus der Bestimmung des § 12 Abs. 1 FSG-GV, dass, wenn bei einer Person ein Verdacht auf eine schwere Erkrankung des Nervensystems vorliegt, eine fachärztliche (neurologische) Stellungnahme einzuholen ist.

Aus § 13 Abs. 1 FSG-GV ergibt sich, dass, wenn sich aus der Vorgeschichte einer Person oder bei der amtsärztlichen Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, die die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges ausschließen würde, ebenso eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme einzuholen ist.

Der Amtsarzt und - diesem ohne eigene Überlegungen folgend - die Behörde kommen im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis, dass der Beschwerdeführer nicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet sei. Der Amtsarzt bezieht sich in seinem Gutachten auf die langjährige Vorgeschichte des Beschwerdeführers und das vorliegende Ergebnis der Haaranalyse sowie auf – dem erkennenden Gericht nicht vorliegende - Befunde aus dem Jahr 2022, wonach der Beschwerdeführer eine supratentorielle white matter lesion habe. Es kann sich daraus durchaus der Verdacht einer Suchtmittelabhängigkeit sowie einer neurologischen Erkrankung, die Einfluss auf die Fahrtüchtigkeit des Beschwerdeführers haben könnte, ergeben. Aber besonders in Hinblick darauf, dass der Beschwerdeführer zwischenzeitlich eine (zwar beschränkte) Lenkberechtigung hatte, die ausstellende Behörde also im Juli 2025 offenbar nicht von einer Suchtmittelabhängigkeit ausging, sowie der im Juli 2025 bereits bekannten neurologischen Auffälligkeit nicht weiter nachging, und im Hinblick auf § 3 Abs. 2 FSG-GV, wonach ein zur Beurteilung der aktuellen gesundheitlichen Eignung herangezogenes fachärztliches Gutachten nicht älter als sechs Monate sein darf, kann nicht ohne weiteres (dh ohne fachärztliche Stellungnahmen) von einer aktuell bestehenden Suchtmittelabhängigkeit des Beschwerdeführers ausgegangen werden, was aber gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV eine Voraussetzung für eine Entziehung der Lenkberechtigung des Beschwerdeführers wäre.

3.3. Für die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers nach den Bestimmungen des § 14 FSG-GV ist sowohl für den Fall des Verdachtes einer Abhängigkeit als auch bei einem gehäuften Missbrauch jedenfalls eine maximal sechs Monate alte fachärztliche psychiatrische Stellungnahme zwingend erforderlich, welche jedoch im gegenständlichen Verfahren bisher nicht eingeholt wurde. Die im Akt aufliegende Zuweisung an einen Facharzt für Psychiatrie weist zwar darauf hin, dass der zuständige Amtsarzt wohl davon ausging, dass zur Gutachtenerstellung die Expertise eines Facharztes hinzuzuziehen gewesen wäre, das amtsärztliche Gutachten wurde allerdings am 3. März 2026 (einen Tag nach Ausstellung der Zuweisung) trotzdem ohne eine solche erstellt. Das amtsärztliche

Gutachten ist daher nicht schlüssig und durfte von der Behörde der Entscheidung nicht zugrunde gelegt werden.

3.4. Ergänzend wird hier angemerkt, dass diese zwingende Erforderlichkeit einer aktuellen fachärztlichen Stellungnahme auch im Falle der Annahme einer mangelnden gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen aufgrund von neurologischen Erkrankungen (§ 12 FSG-GV) besteht.

3.5. Gemäß § 28 Abs. 3 2. Satz VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063, 26. März 2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (im Sinn einer „Delegierung“ der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

3.6. Im konkreten Fall ist nicht nachvollziehbar, woraus die belangte Behörde die Schlüssigkeit des amtsärztlichen Gutachtens ableitet. Im Fall der Unvollständigkeit oder Unschlüssigkeit eines amtsärztlichen Gutachtens ist der Sachverständige zur Ergänzung der Begründung oder Aufklärung von Widersprüchen aufzufordern (VwGH 17. Oktober 2006, 2003/11/0318). Nicht jede Unschlüssigkeit eines Gutachtens berechtigt das Verwaltungsgericht daher zur Zurückverweisung der Sache an die Behörde. Im gegenständlichen Fall hat der Sachverständige (und damit auch die Behörde) jedoch zwingend erforderliche Ermittlungsschritte unterlassen, nämlich die im § 14 Abs. 1 FSG-GV vorgeschriebene fachärztliche Stellungnahme. Laut Aktenlage war offenbar auch der medizinische Sachverständige selbst dieser Ansicht. Es wurde damit lediglich ansatzweise ermittelt und das für die Beurteilung des Falles vermutlich wichtigste Beweismittel wurde noch gar nicht erhoben. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass aufgrund der fachärztlichen Stellungnahme noch weitere Ermittlungen notwendig wären.

Die Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde ist im Interesse der Raschheit und

Kostenersparnis gelegen. Die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich läge nicht im Sinne der Verfahrensökonomie des § 28 Abs. 2 Z 2 VwGVG, da die Prüfung der gesundheitlichen Eignung, insbesondere die nach Einholung der ausständigen Stellungnahmen sicherlich erforderliche Neufassung des Gutachtens durch den der belangten Behörde beigeordneten Amtsarzt rascher durchgeführt werden kann. Dieser hat den Beschwerdeführer bereits im Juli 2025 untersucht und kann seine Beurteilung auf den bereits teilweise erhobenen Befund stützen. Der Fall und dessen Umstände sind der belangten Behörde und dem Amtsarzt bereits bekannt. Diese Kenntnisse können in den neuen Bescheid einfließen.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist deshalb nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung von Grund auf eine Kostenersparnis bewirken könnte. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die belangte Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes abschließen könnte.

3.7. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes in der Hauptsache ein dort gestellter Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos (vgl. VwGH 19. November 2019, Ra 2019/09/0050 sowie VwGH 5. März 2018, Ro 2017/17/0023; uva). Aufgrund der Behebung des angefochtenen Bescheids wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wegen Wegfalls des Rechtsschutzbedürfnisses als Prozessvoraussetzung gegenstandslos.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die Notwendigkeit einer fachärztlichen Stellungnahme bei gehäuftem Alkoholmissbrauch bzw. dem Verdacht einer Abhängigkeit ergibt sich aus § 14 FSG-GV und entspricht der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Die bloß ansatzweise Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts im Sinne der §§ 37 und 39 AVG berechtigt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063, 10. September 2014, Ra 2014/08/0005, 26. März 2015, Ra 2014/07/0077) das Verwaltungsgericht zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde. Die ordentliche Revision ist daher unzulässig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar